



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

per Email: so.post@ooe.gv.at

Wien, 03. Dezember 2019

**Betrifft: GZ SO-2019-337559/39-KIV
Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahme der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung der vorliegenden Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Grundsätzliches zur Anrechnung öffentlicher Leistungen auf die Sozialhilfe

§ 7 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz macht Vorgaben bezüglich der Anrechnung unter anderem von öffentlichen Leistungen auf die Sozialhilfe. Neben der Familienbeihilfe nach § 8 FLAG sind öffentliche Mittel nicht anzurechnen, wenn diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs gewährt werden. Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen.

Die Anrechnung von öffentlichen Leistungen als Einkommen auf die Mindestsicherung bzw. die Sozialhilfe ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Eine Angleichung der Regelungen wäre erstrebenswert, damit nicht bloß der Wohnsitz für das Ausmaß der Hilfeleistung entscheidend ist, sondern der tatsächliche Bedarf.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Behindertenanwalt, die Ausnahmen von der Anrechnung um weitere Leistungen, die auf bundesgesetzlicher Grundlage erbracht werden, zu ergänzen.

Insbesondere wären folgende Leistungen in die vorliegende Verordnung einzubeziehen, soweit sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften anrechnungsfrei gestellt sind oder Rentenleistungen mit umfassendem Versorgungscharakter darstellen:

- Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds, insbesondere die Familienbeihilfe nach § 8 FLAG (vergleiche § 7 Abs 4 S 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) einschließlich eines Erhöhungsbetrages;



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

- Pflegegeld nach Bundespflegegeldgesetz und andere pflegebezogene Geldleistungen, auch bei solchen Personen, denen diese Geldleistungen als Entgelt für nicht Erwerbszwecken dienende Pflegetätigkeiten zufließen;
- Ausbildungsbeihilfen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Arbeitsmarktservicegesetz;
- jener Teilbetrag von Renten-, Pensions-, Rehabilitations- und Umschulungsgeldern, der für die Deckung unmittelbarer persönlicher Bedürfnisse erforderlich ist;
- Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen gemäß § 24 Bundesbehindertengesetz;

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer